

Gemäß Artikel 9 Absätze 1 und 5, Artikel 11 Absatz 5 und zur Durchführung von Artikel 12 des Gesetzes über das Messwesen (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni-Liste RS*] Nr. 26/05 – amtlicher konsolidierter Text) der Minister für Wirtschaft, Tourismus und Sport

VORSCHRIFTEN ZUR ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER MESSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN AN GESCHWINDIGKEITSMESSGERÄTE IM STRASSENVERKEHR

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Regelung über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni-Liste RS*] Nr. 91/15) wird gestrichen.

Artikel 2

Ein neuer Artikel 1.a erhält folgende Fassung:

Artikel 1.a

(1) Diese Vorschriften wurden erlassen in Bezug auf das Informationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015, S. 1).

(2) Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten nicht für Produkte, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht oder in den Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) hergestellt werden, die ebenfalls Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die ein gleichwertiges Schutzniveau des öffentlichen Interesses gewährleisten, wie es in den Rechtsvorschriften der Republik Slowenien festgelegt ist.

(3) Diese Verordnung wird gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91, 29. 3. 2019, S. 1) erlassen.

Artikel 3

Artikel 2 Absätze 26 und 34 der Regelung über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr werden gestrichen.

Am Ende des Artikels wird der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt, und es werden drei neue Gedankenstriche mit folgendem Wortlaut angefügt:

“— „Messgerät“ bezeichnet den Teil der Geschwindigkeitsmesseinrichtung, der es ermöglicht, die Messachse der Geschwindigkeitsmesseinrichtung auf das zu messende Fahrzeug auszurichten und die zulässige Position und Ausdehnung des Messstrahls widerzuspiegeln;

— „einzelne Fahrzeuggeschwindigkeitsmesseinrichtung“ bezeichnet eine Geschwindigkeitsmesseinrichtung, die aufgrund ihrer Betriebsart gleichzeitig die Geschwindigkeit eines einzigen Fahrzeugs messen und dokumentieren kann;

— „Geschwindigkeitsmesseinrichtung für mehrere Fahrzeuge“ bezeichnet eine Geschwindigkeitsmesseinrichtung, die aufgrund ihrer Betriebsart in der Lage ist, die Geschwindigkeit mehrerer Fahrzeuge gleichzeitig zu überwachen, zu messen und zu dokumentieren.“

Artikel 4

Artikel 18 Absatz 3 wird geändert, um am Ende des Absatzes folgenden Wortlaut hinzuzufügen:
„oder nach einer Bewegung des Fahrzeugs um mindestens 10 Meter.“

Artikel 5

In Artikel 19 wird der Wortlaut des letzten Gedankenstrichs „und der Geschwindigkeitsdifferenz zwischen dem Messfahrzeug und dem gemessenen Fahrzeug“, dem Doppelpunkt und dem ersten Gedankenstrich gestrichen, sodass der Artikel wie folgt lautet:

„Die dokumentierte Geschwindigkeitsmessung, die von einem beweglichen Punkt aus mit Geschwindigkeitsmesseinrichtungen gemessen wird, mit Ausnahme von Geschwindigkeitsmesseinrichtungen nach dem Prinzip der Nachführung, umfasst zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 17 dieser Regelung die Geschwindigkeit des Messfahrzeugs zum Zeitpunkt der Messung.“

Artikel 6

Artikel 26 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 26
(Anforderungen an die Testschnittstelle)

(1) Geschwindigkeitsmesseinrichtungen müssen mit einer Prüfschnittstelle ausgestattet sein, die den Betrieb der Geschwindigkeitsmesseinrichtung ermöglicht und die zur Durchführung der Konformitätsbewertung, Überprüfung und messtechnischen Kontrolle erforderlichen Daten oder Signale erhält.

(2) Die Prüfschnittstelle muss Zugang zu mindestens folgenden Daten bieten:

- gemessene Geschwindigkeit,
- gemessene Entfernung oder Position des gemessenen Fahrzeugs (bei Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, bei denen das Messprinzip dies zulässt),
- gemessene Fahrzeuggeschwindigkeiten (für Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die von einem beweglichen Punkt aus messen),
- eindeutige Identifizierung des Geschwindigkeitsmessgeräts und seiner Komponenten,
- die Identifizierung der Software für Geschwindigkeitsmesseinrichtungen und deren Kontrollsumme und
- das Ergebnis der Selbstkontrolle.

(3) Die Prüfschnittstelle ist vor unbefugten Störungen zu schützen.“

Artikel 7

Artikel 29 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 29
(zusätzliche Anforderungen an Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen zur Messung eines einzelnen Fahrzeugs)

(1) Die individuelle Trägerfrequenz der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, darf nicht mehr als $\pm 0,15\%$ von dem vom Hersteller angegebenen Nennwert abweichen.

(2) Die Breite der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung zur Messung eines einzelnen Fahrzeugs darf nicht von der vom Hersteller angegebenen Strahlbreite abweichen.

(3) Die Mittellinie des Antennenmessstrahls der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung darf nicht mehr als $\pm 1^\circ$ von der Mittellinie der Antenne abweichen.“

Artikel 8

Nach Artikel 29 wird folgender neuer Artikel 29.a eingefügt:

Artikel 29.a
(zusätzliche Anforderungen an Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen für mehrere Fahrzeugen)

Radargeschwindigkeitsmeseinrichtungen für mehrere Fahrzeuge müssen für Labor- und Feldversuche die Position und den Abstand des gemessenen Fahrzeugs zum Geschwindigkeitsmessgerät anzeigen.“

Artikel 9

Artikel 30 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: „

Artikel 30

(zusätzliche Anforderungen an Lasergeschwindigkeitsmessgeräte zur Messung eines einzelnen Fahrzeugs)

(1) Die Frequenz der übertragenen Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtungen, die ein einzelnes Fahrzeug messen, darf nicht mehr als $\pm 1\%$ von dem vom Hersteller angegebenen Nennwert abweichen.

(2) Eine Lasermeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss den Abstand des gemessenen Fahrzeugs mit einer Teilung von nicht mehr als 0,1 m angeben. Der gemessene Abstand des gemessenen Fahrzeugs darf nicht mehr als $\pm 0,2$ m vom wahren Wert in einem Abstand von bis zu 50 m oder 0,4 % bei Entfernungen von mehr als 50 m abweichen.

(3) Der höchstzulässige Abstand des gemessenen Fahrzeugs bei der Messung mit einem Laser-Geschwindigkeitsmessgerät, das ein einzelnes Fahrzeug misst, beträgt 1 000 m.

(4) Der höchstzulässige Raumwinkel des Messstrahls des Lasergeschwindigkeitsmessgeräts, der ein einzelnes Fahrzeug in horizontaler und vertikaler Richtung misst, beträgt 3 mrad.

(5) Die Form der Messung der Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss den Grenzwert von 3 mrad deutlich angeben.

(6) Das Messgerät der Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss mit bloßem Auge und mit Messgeräten zur Überprüfung der Ausrichtung des Messgeräts und des Messstrahls gut sichtbar sein.

(7) Der Messstrahl der Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss sich vollständig innerhalb der Grenzen des Messgeräts befinden.

(8) Lasergeschwindigkeitsmessgeräte, die ein einzelnes Fahrzeug messen, müssen mit mindestens zwei Vergrößerungen des Sichtfeldes des Messgeräts ausgestattet sein, um die Geschwindigkeit des gemessenen Fahrzeugs in einem Abstand von 300 m bis 600 m und für Messungen in einem Abstand von mehr als 600 m mindestens dreimal so groß wie das Sichtfeld der Spur zu messen. Die Vergrößerung kann in das Geschwindigkeitsmessgerät integriert oder als separater Anbau durchgeführt werden, der die gleiche Seriennummer wie das Geschwindigkeitsmessgerät tragen muss.

(9) Eine Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtung, die ein einzelnes Fahrzeug misst, muss eine Geschwindigkeitsmessung von 0 km/h bei einem festen Ziel zulassen.“

Artikel 10

Nach Artikel 30 wird folgender neuer Artikel 30.a eingefügt:

Artikel 30.a

(zusätzliche Anforderungen an Lasergeschwindigkeitsmessgeräte mit mehreren Fahrzeugen)

Lasergeschwindigkeitsmeseinrichtungen für mehrere Fahrzeuge müssen für Labor- und Feldversuche die Position und den Abstand des zu messenden Fahrzeugs von der Geschwindigkeitsmeseinrichtung angeben.“

Artikel 11

In Artikel 32 Absatz 3 wird der Text „und muss mindestens 200-mal länger sein als die Länge des Gebiets der Identifizierung“ gestrichen.

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Anfang und das Ende des Messabschnitts sind durch einen rückstrahlenden Streifen über die gesamte Straße und durch Messkeile entlang der Straßenoberfläche zu kennzeichnen. Der rückstrahlende Streifen muss auf einer dokumentierten Messung zusammen mit dem zu messenden Fahrzeug sichtbar sein.“

Artikel 12

Nach Artikel 37 wird folgender neuer Artikel 37.a eingefügt:

Artikel 37.a (zusätzliche Codes)

- (1) Das Metrologieinstitut der Republik Slowenien kann in den Prüfverfahren zusätzliche Kennzeichnungszeichen an den Geschwindigkeitsmesseinrichtungen zur Identifizierung anbringen.
- (2) Die Halter von Geschwindigkeitsmesseinrichtungen dürfen die im vorstehenden Absatz dieses Artikels genannten Markierungen nicht entfernen.“

Artikel 13

Nach Artikel 39 wird folgender neuer Artikel 39.a eingefügt:

“Artikel 39.a (spezifische Messgeräte und Zugang zum Kriterium)

- (1) Für den Fall, dass es erforderlich ist, spezielle Hardware, Software, Verbindungskabel oder Schnittstellen zu verwenden, die auf dem Markt nicht frei verfügbar sind oder die urheberrechtlich geschützt sind, um den Rahmen der Konformitätsbewertungs- und Authentifizierungsverfahren zu prüfen, ist der Hersteller verpflichtet, dieses Gerät bereitzustellen und dem Metrologieinstitut der Republik Slowenien kostenlos zu überlassen.
- (2) Der Hersteller ist verpflichtet, den größtmöglichen Zugriff auf die Software und den freien Zugriff auf die Hardware der Geschwindigkeitsmesseinrichtung zu gewährleisten.“

Artikel 14

In Artikel 42 wird am Ende des Einleitungssatzes vor dem Doppelpunkt das Wort "mindestens" eingefügt.

Ein zweiter Absatz wird wie folgt angefügt:

„(2) Bestehen Zweifel an der Übereinstimmung der Geschwindigkeitsmesseinrichtung mit den Vorschriften dieser Regelung, so können weitere Untersuchungen und Prüfungen durchgeführt werden, um die Übereinstimmung mit den Vorschriften des ersten Absatzes dieses Artikels zu bestätigen.“

Artikel 15

Artikel 44 wird wie folgt geändert:

„Artikel 44

- (1) Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen sind einer Messgenauigkeitsprüfung in Bezug auf die Anforderungen der Artikel 5 und 6 dieser Regelung von mindestens 10 Messpunkten zu unterziehen.
- (2) Bei der Prüfung der Genauigkeit der Radargeschwindigkeitsmesseinrichtung ist gleichzeitig die Leistung der Sende- und Empfangsantennen zu überprüfen.
- (3) Für Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen, die ein einzelnes Fahrzeug messen, werden die Einhaltung der Anforderungen des Artikels diese Regeln überprüft.
- (4) Bei Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen, die ein einzelnes Fahrzeug messen, ist die Breite des Messstrahls unter folgenden Bedingungen zu überprüfen:
 - bei Dämpfung von –3 dB relativ zum maximalen Leistungswert des übertragenen Signals; und
 - auf der Grundlage einer Übersicht über das Gesamtbild des Antennenstrahls relativ von –45° bis +45°, wobei die verbleibenden Spitzen des Messstrahls im Verhältnis zum Grundsignal um mindestens –15 dB gedämpft werden müssen.
- (5) Bei Radargeschwindigkeitsmesseinrichtungen für mehrere Fahrzeuge ist gleichzeitig die Richtigkeit der Positionierung des Fahrzeugs gemäß Artikel 29.a dieser Regelung zu überprüfen.“

Artikel 16

In Artikel 45 Absatz 1 werden das Komma und der Wortlaut „gleichmäßig über den gesamten Messbereich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung angeordnet“ am Ende des Absatzes gestrichen.

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„(2) Für Lasergeschwindigkeitsmesseinrichtungen, die ein einzelnes Fahrzeug messen, die Einhaltung der Anforderungen des ersten, zweiten, vierten und siebten Absatzes und dieser Regeln werden überprüft.

(3) Bei Lasergeschwindigkeitsmesseinrichtungen mit mehreren Fahrzeugen wird gleichzeitig die Richtigkeit der Positionierung des Fahrzeugs gemäß Artikel 30.a der Regelung überprüft.“

Artikel 17

Artikel 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Erkennungsgeschwindigkeitsmessgeräte ist es erforderlich, eine Messgenauigkeitsprüfung in Bezug auf die Anforderungen des Artikels 6 dieser Regelung durch Laborprüfungen an mindestens 10 Messpunkten oder gemäß den Anforderungen des Artikels 5 dieser Regelung durch Feldprüfungen an 3 Messstellen mit einer vollintegrierten Erkennungsgeschwindigkeitsmesseinrichtung mit Fahrzeugfahrt durchzuführen. Die Messungen dürfen in nicht mehr als 5 Antrieben erfolgreich durchgeführt werden.“

Nach Absatz 1 wird ein neuer zweiter Absatz wie folgt eingefügt:

„(2) Die Erfassungsgeschwindigkeitsmesseinrichtungen mit Positionsmeldern auf der Fahrbahn sind einer Feldprüfung zu unterziehen.“

Der zweite Absatz wird zum dritten Absatz.

Artikel 18

Artikel 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Bei Abschnittsgeschwindigkeitsmesseinrichtungen ist eine Messgenauigkeitsprüfung gemäß Artikel 5 mittels Feldprüfung an mindestens drei Messstellen mit der Prüfung einer vollintegrierten Querschnittsgeschwindigkeitsmesseinrichtung durch Anfahren des Fahrzeugs durchzuführen. Die Messungen dürfen in nicht mehr als 5 Antrieben erfolgreich durchgeführt werden.“

Artikel 19

In Artikel 48 wird der Text „gemäß den Anforderungen des Artikels 6 dieser Regelung“ nach dem Wortlaut „Messgenauigkeit“ eingefügt, und die Worte „mindestens 10 eigene Geschwindigkeiten“ nach den Worten „oder gemäß Artikel 5 dieser Regelung“ eingefügt.

Artikel 48 wird wie folgt geändert:

„Artikel 48

Tracking-basierte Geschwindigkeitsmesseinrichtungen werden einer Prüfung der Messgenauigkeit in Bezug auf die Anforderungen des Artikels 6 dieser Regelung unterzogen, indem Laborprüfungen mit mindestens 10 eigenen Geschwindigkeiten oder gemäß den Anforderungen des Artikels 5 dieser Verordnung durchgeführt werden, indem sie im Feld mit minimal einer eigenen Geschwindigkeit auf der Grundlage konstanter Drehzahl des Messfahrzeugs getestet werden, ohne dass das Messfahrzeug anfänglich und endgültig angehalten wird.“

Artikel 20

Absatz 49 erhält folgende Fassung:

„Artikel 49

(Sonderprüfungen für Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die von einem beweglichen Punkt aus messen, mit Ausnahme von Tracking-basierten Messgeräten)

Bei Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die von einem beweglichen Punkt aus gemessen werden, mit Ausnahme von Tracking-basierten Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, werden Prüfungen der Messgenauigkeit der gemessenen Fahrzeuggeschwindigkeit und der Messung der eigenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs gemäß Artikel 6 dieser Regelung getrennt durch Laborprüfungen an 10 Messstellen oder in Bezug auf die Anforderungen des Artikels 5 dieser Verordnung mit Feldprüfungen von mindestens 3 Punkten durchgeführt.“

Artikel 21

In Artikel 55 wird vor dem Komma nach dem Wort „Kosinusphänomen“ der Text "und nicht die Messung des Abstands zum Fahrzeug oder des Fahrwinkels des Fahrzeugs relativ zum Geschwindigkeitsmessgerät" gestrichen und der Text „mit Umrechnung in einen einzigen ausgewählten Winkel“ hinzugefügt.

Artikel 22

Artikel 57 der Regelung wird gestrichen.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

(Inverkehrbringen und Erstprüfung)

Geschwindigkeitsmesseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung über eine gültige Typgenehmigung auf der Grundlage der Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmesseinrichtungen im Straßenverkehr verfügen (Amtsblatt der Republik Slowenien

[*Uradni-Liste RS*] Nrn. 25/02 und 90/05) oder die Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmeseinrichtungen im Straßenverkehr erfüllen (Amtsblatt der Republik Slowenien [*URADNI-Liste RS*] Nr. 91/15), können bis zum Ablauf der Typgenehmigung nach diesen Vorschriften in Verkehr gebracht und bei ihnen kann eine Erstprüfung durchgeführt werden, sofern sie die Anforderungen dieser Vorschriften für die Erstprüfung erfüllen.

Artikel 24

(unter Vorlage einer regelmäßigen und außerordentlichen Überprüfung)

Geschwindigkeitsmeseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung verwendet werden und eine gültige Erstprüfung oder regelmäßige Überprüfung auf der Grundlage der Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmeseinrichtungen im Straßenverkehr haben (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni-Liste RS*] Nrn. 25/02 und 90/05) oder die Vorschriften über messtechnische Anforderungen an Geschwindigkeitsmeseinrichtungen im Straßenverkehr erfüllen (Amtsblatt der Republik Slowenien [*URADNI-Liste RS*] Nr. 91/15), können einer regelmäßigen oder außerordentlichen Überprüfung auf der Grundlage dieser Regeln unterzogen werden, sofern sie den Anforderungen dieser Regeln in Bezug auf die regelmäßige Überprüfung entsprechen.

Artikel 25

(Anhängige Verfahren)

Die vor Inkrafttreten dieser Regelung eingeleiteten Verfahren werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen abgeschlossen.

Artikel 26

(Inkrafttreten)

Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr.
Ljubljana, am...
EVA: 2023-2180-0012

Matjaž Han
Minister für Wirtschaft, Tourismus und Sport